

RS OGH 1991/3/20 10b519/91, 70b1508/94, 10b2149/96b, 30b163/15i, 10b59/17h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.03.1991

Norm

MRG §30 Abs2 Z12

Rechtssatz

Bei den zur Herstellung dieses Kündigungsgrundes erforderlich wichtigen Interessen des Untervermieters muß es sich - abgesehen von Eigenbedarf und Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung der Wohnungsgemeinschaft - jedenfalls um solche handeln, die den im Gesetz angeführten Beispielen an Gewicht gleichkommen und die der Untervermieter deshalb - wie der Vermieter bei der Geltendmachung der Generalklausel des § 30 Abs 1 MRG - schon in der Kündigung zu individualisieren hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 519/91

Entscheidungstext OGH 20.03.1991 1 Ob 519/91

Veröff: ecolex 1991,455

- 7 Ob 1508/94

Entscheidungstext OGH 02.02.1994 7 Ob 1508/94

Vgl

- 1 Ob 2149/96b

Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2149/96b

nur: Die wichtigen Interessen des Untervermieters hat dieser schon in der Kündigung zu individualisieren. (T1)

- 3 Ob 163/15i

Entscheidungstext OGH 17.09.2015 3 Ob 163/15i

Auch; Beisatz: Freiwillige Aufgabe der Hauptmietrechte verwirklicht Kündigungsgrund nicht. (T2)

- 1 Ob 59/17h

Entscheidungstext OGH 26.04.2017 1 Ob 59/17h

Auch; Beisatz: Auch wirtschaftliche Belange können ein wichtiges Interesse des Untervermieters begründen

(6 Ob 79/01p; 6 Ob 151/16y); sie müssen ihrer Bedeutung für den Untervermieter aber den im Gesetz genannten Beispielen (Eigenbedarf; Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung der Wohngemeinschaft) entsprechen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0070682

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at